

# Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 11.05.2026

Az.: K 9/25 (2)



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 21.07.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>1.27, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Heldburg  
in Erbengemeinschaft an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Heldburg	-, 289/4	Gebäude- und Freiflä- che, Erholungsfläche Ochsenmauer 92a	Ochsenmauer 92a, 98663 Heldburg	738	789 BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohngrundstück mit Zweifamilienhaus, eigengenutzt (147,88 m<sup>2</sup> Wohnfläche), mit Nebengelassbereich (119,69 m<sup>2</sup> Nutzfläche) und Hausgarten, mit Erd- und Obergeschoss sowie nicht ausgebautem Dachgeschoss und teilunterkellert.

Keine PKW-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden, auf öffentlichem Grund in Umgebung mögl.

Auf dem Bewertungsgrundstück befindet sich das inselähnlich umschlossene Fremdgrundstück Flst. 234/3 als Teil der ehemaligen Stadtmauer.

Der für den Heizungsbetrieb notwendige Flüssiggastank befindet sich auf dem angrenzenden Fremdgrundstück Flst. 289/7.;

**Verkehrswert:**

111.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 11.03.2025.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.